Stellungnahme zum Entwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdächern in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen)

Grundsätzlich begrüßt der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla) Landesverband Niedersachsen + Bremen die Idee mit Hilfe des Ortsgesetzes eine verbindliche Regelung für eine Durchgrünung der Stadt und die damit verbundenen Vorteile für Aufenthaltsqualität, Naturerfahrung, Klimaschutz, Artenvielfalt, Regenwasser-Retention und damit insgesamt einer nachhaltigen Innenentwicklung im Städtebau zu regeln.

In Abstimmung mit der Architektenkammer Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) sind aus Sicht des bdla dabei die folgenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und ggf. zu ergänzen:

1. Es wird angeregt, die im § 4 zu regelnde Begrünung von Flachdachflächen noch einmal hinsichtlich ihrer Wirksamkeit insbesondere für großflächige Gewerbehallen zu prüfen. Gerade bei Flachdächern von größeren Gewerbehallen ist ein starker Effekt für die o.g. grundsätzlichen Ziele von Klimaschutz, Regenwasser-Retention und Artenvielfalt zu erzielen. Die in der Begründung angeführten Ausnahmen lassen vermuten, dass es durch dieses Ortsgesetz zu keiner nennenswerten Begrünung von großflächigen Flachdächern in diesem Segment kommen wird. Dies ist umso bedauerlicher, als dass die Kosteneffizienz auf großen Dachflächen vergleichsweise sehr hoch ist (geringste Herstellungskosten pro Flächeneinheit).

2. Für den §3 zur Begründung von unbebauten Grundstücksflächen wird grundsätzlich angemerkt, dass eine Kontrolle der flächigen und dauerhaften Begrünung von privaten Freiflächen nur mit hohem Aufwand zu leisten sein wird. Angeregt wird statt einer Kontrolle Beratung und Aufklärung anzubieten und / oder einen Gestaltungsleitfaden zur Begrünung / Anlage von Freiflächen aufzulegen. Für die Beratung und Aufklärung sind personelle Kapazitäten an geeigneten Fachkräften bereitzustellen. Ortsgesetz und Begründung treffen dazu keine Aussage. Ohne entsprechende personelle Kapazitäten ist die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage gestellt. Grundsätzlich sollte das Instrument der Bauleitplanung in diesem Sinne stärker genutzt werden.

3. Nach den Ausführungen in der Begründung wären sämtliche gestalterische Formen von Freiflächen, die nicht vegetationsbedeckt sind, zukünftig nicht mehr zulässig. Hierfür sollte aber Raum verbleiben, so dass eine möglichst große Bandbreite an Freiraumnutzungen und in diesem Zusammenhang die gesamte Palette einer Freiraumentwicklung möglich ist.

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

4. Es sollte bei der Ausgestaltung von Freiflächen gemäß § 8 Absatz 1 LBO weiterhin möglich bleiben, auch andere Gestaltungselemente, wie Gartenteiche und sonstige Wasseranlagen, Spielmöglichkeiten (Fallschutzbereiche), kleinere Freisitze u. ä., die alle versickerungsfähig herzustellen sind, anlegen zu können. Eine Reduzierung auf eine dauerhafte Begrünung der Freiflächen legt auch einen Ausschluss von Gemüsegärten etc. nahe. Dies sollte ausdrücklich weiter möglich bleiben, vor dem Hintergrund der Diskussion um essbare Stadt oder Urban Gardening. § 3 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzupassen.

5. Die Pflanzliste der unteren Naturschutzbehörde wird in der jetzigen, sehr reduzierten Form als ungeeignet für eine vielfältige Gestaltung und die Klimaanpassung von privaten Freiflächen in der Stadt angesehen. Wenn eine Pflanzliste als Anhang Hinweise auf zu verwendende Gehölze geben soll, dann müsste diese Liste aus der Sicht des bdla so überarbeitet werden, dass sie auch als wirkliche Hilfestellung für Laien dienen kann. Insbesondere ist eine Ergänzung um trockenresistente Arten sinnvoll. Hierbei kann auf die Erfahrungen der Gartenamtsleiterkonfernz (GALK) zurückgegriffen werden (http://strassenbaumliste.galk.de/).

Hinsichtlich des zu beklagenden Trends, Freiflächen aus Gründen der Arbeitsersparnis o.ä. zu pflastern und Vegetation ersatzlos zu beseitigen, sollte zugleich auf öffentliche Aufklärung über die vielfältigen Funktionen von qualifiziertem Grün für die Lebensqualität gesetzt werden. Vorbildliche öffentliche Grünanlagen können einen Beitrag dazu leisten. Auch Wettbewerbsformate zur Förderung von klimagerechten Freiräumen (Klimaschutzgärten, klimagerechte Firmengärten o.ä.) könnten medial gestützt eine öffentliche Wirkung entfalten.

26.08.2018 gez. Gotthard Storz

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen